

Leitfaden für die Mitverlegung von Kabelschutzrohren bei über- oder innerörtlichen Infrastrukturmaßnahmen

zur VwV Breitbandförderung vom 01.08.2015

Breitband-Offensive Baden-Württemberg 4.0

Autor	Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)
Bereich	Breitband
Kategorie	Leitfaden
Datum letzte Änderung	14.08.2015
Version	1.0
Status	In Kraft
Klassifizierung	Öffentlich

Versionskontrolle

Version	Datum	Änderungen
1.0	14.08.2015	Ersterstellung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
1.1	Beihilfe	4
1.2	Antragsberechtigte	4
1.3	Bewilligungsbehörde	4
1.4	Hinweis zum Landesdatenschutzgesetz	4
1.5	Begriffsdefinitionen	5
1.6	Räumlicher Anwendungsbereich	5
1.7	Sachlicher Anwendungsbereich und Voraussetzungen	6
1.7.1	Allgemeine Voraussetzungen	6
1.7.2	Sachlicher Anwendungsbereich und formale Voraussetzungen	6
1.8	Grundsätze des Verfahrens	6
1.9	Gliederung des Verfahrens	7
2	Verfahrensschritte	8
2.1	Konzeption der Mitverlegung	8
2.2	Einzelentscheidung durch das MLR.....	8
2.3	Antrag bei der Bewilligungsbehörde	8
2.4	Dokumentation und Berichte.....	9
2.4.1	Einmessung der Infrastruktur	9
2.4.2	Monitoring- und Berichtspflicht.....	9
2.4.3	Öffentlichkeitsarbeit	10
2.5	Auszahlung	10
3	Schlussenteil	11
3.1	Anlagen.....	11

1 Einleitung

Dieser Leitfaden ist für Gemeinden und Landkreise bestimmt, die eine fehlende oder unzureichende Breitbandversorgung in ihrem Gebiet durch den Aufbau einer eigenen Breitbandinfrastruktur beseitigen wollen.

Gefördert werden können die Planung von Backbone- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen (ggf. mit dem Zwischenschritt des Aufbaus eines Hochgeschwindigkeitsnetzes), der Aufbau von Backbone-, Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetzen, die einmalige Anschubfinanzierung bei Überlassung des Netzbetriebs, die Mitverlegung von Kabelschutzrohren und die Pachtkosten der Anmietung von Breitbandinfrastruktur.

Dieser Leitfaden gilt für Verfahren auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung) vom 01.08.2015.

1.1 Beihilfe

Aufgrund des liberalisierten Telekommunikationsmarktes wird der Breitbandausbau grundsätzlich von den Telekommunikationsanbietern nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorangetrieben. Nur in den Fällen, in denen ein Ausbau durch die Telekommunikationsunternehmen nicht erfolgt, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Breitbandunterversorgung mit Mitteln der öffentlichen Hand behoben werden. Hierzu ist das Marktversagen mittels einer Markterkundung nachzuweisen. Der Aufbau (einschließlich Mitverlegung) und die Überlassung von passiver Breitbandinfrastruktur (vgl. Nr. 1.4) durch die öffentliche Hand stellt gemäß der EU einen Beihilfetatbestand dar. Dabei ist unerheblich, ob die Gemeinde oder der Landkreis durch das Land gefördert werden.

Deshalb ist bei der Gewährung einer Beihilfe zu beachten:

1. Die Gewährung einer Beihilfe der Gemeinde darf nur erfolgen, wenn die Vorgaben des Leitfadens eingehalten und das Verfahren dokumentiert werden.
2. Eine Beihilfe ist gemäß Steuerrecht umsatzsteuerfrei.

1.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und Landkreise. Handelt es sich beim Antragsteller um einen Zusammenschluss von Gemeinden, ist die Anlage „Interkommunale Zusammenarbeit“ zu beachten.

1.3 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL), soweit nichts anderes bestimmt ist.

1.4 Hinweis zum Landesdatenschutzgesetz

Sofern für eine Bedarfserhebung eine Abfrage erforderlich ist, ist die Einwilligung der Betroffenen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 4 Landesdatenschutzgesetz einzuholen und darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse der Markterhebung anonymisiert veröffentlicht werden können.

1.5 Begriffsdefinitionen

Ein **weißer NGA-Fleck** liegt vor, wenn es keine flächendeckende Versorgung mit mindestens 50 MBit/s asymmetrisch (beim Herunterladen) für den privaten bzw. 50 MBit/s symmetrisch (beim Herunter- und Hochladen) für den gewerblichen Bereich gibt.

Ein **grauer NGA-Fleck** liegt vor, wenn es eine flächendeckende Versorgung mit mindestens 50 MBit/s asymmetrisch für den privaten bzw. 50 MBit/s symmetrisch für den gewerblichen Bereich über das Breitbandnetz eines Anbieters gibt.

Ein **Netz** stellt die Verbindung von mindestens 3 untereinander verbundenen Punkten mit Glasfaserleitungen dar. Ebenso wird die Verknüpfung zweier bestehender Glasfaserleitungen als Netz betrachtet.

Ein **Backbone-Netz** (Rückgratnetz) ist ein Höchstgeschwindigkeitsnetz in einem Landkreis, welches den Einstiegsring in das Internet darstellt. Es bildet die Basis für die Vernetzung der gemeindeeigenen Glasfasernetze.

Ein **Hochgeschwindigkeits-** oder **FTTC-Netz** (Fibre To The Curb: Glasfaser bis zum Randstein) ist ein Netz, bei dem die Glasfaserleitung bis zum Kabelverzweiger reicht. VDSL ist eine FTTC-Architektur.

Ein **Höchstgeschwindigkeits-** oder **FTTB-Netz** (Fibre To The Building: Glasfaser bis zum Gebäude) ist ein Netz, bei dem die Glasfaserleitung am Gebäude endet.

Eine **passive Infrastruktur** umfasst alle Komponenten eines Netzwerks, die ohne eigene Stromversorgung auskommen, z.B. Kabelkanäle, Leerrohre, Funkmasten und eventuell notwendige Gebäude (z. B. zum Installieren von Sendern), Transportmedien für die Datenübertragung (z. B. Glasfaser in unbeschaltetem Zustand (dark fiber) oder TV-Kabel). Dazu gehören auch notwendige Kopplungsgeräte, optische Verteilergestelle (Kabelverteiler, Netzverteiler), Spleißkassetten, Patch Panels und Abschlusselemente, also Elemente, die den Anschluss der Gemeinde an den Backbone (Backhaul) bzw. das nächstgelegene Glasfasernetz ermöglichen.

Eine **Mitverlegung** liegt vor, wenn ein Leerrohr in den offenen Graben einer anderen Baumaßnahme eingebracht wird. Dabei kann die Gemeinde im Rahmen der Baumaßnahmen eines Dritten mitverlegen oder ein Dritter kann umgekehrt im offenen Graben der Gemeinde mitverlegen.

Eine **Mitnutzung** ist gegeben, wenn eines der verlegten, nicht genutzten Leerrohre einem Dritten zur Nutzung bereitgestellt wird. In der Regel nutzt hierbei ein Dritter ein Leerrohr der Gemeinde.

Bei einer **Point-to-Point-Architektur** (Punkt-zu-Punkt-Architektur) werden die Daten jedes Endkunden vom Hauptverteiler/Point of Presence bis zum Gebäude des Endkunden über eine eigene Glasfaserleitung übertragen. Weil für jeden Endkunden eine eigene Glasfaser verlegt ist, lässt sich Leitung und Dienst für jeden Endkunden entbündeln.

Bei einer **Point-to-Multipoint-Architektur** (Punkt-zu-Mehrpunkt-Architektur) werden die Daten mehrerer Endkunden vom Hauptverteiler/Point of Presence zu den Endkunden hin über eine gemeinsame Glasfaserleitung übertragen und erst in einem Splitter auf die verschiedenen Endkunden aufgeteilt. In einem Point-to-Multipoint-Netz ist das Entbündeln von Leitungen und Diensten schwieriger, weil sich hier mehrere Endkunden eine Leitung teilen.

1.6 Räumlicher Anwendungsbereich

Gefördert werden ausschließlich kommunale Vorhaben im ländlichen Raum im engeren Sinn, in den Verdichtungsbereichen im ländlichen Raum und in den Randzonen um die Verdichtungsräume nach dem Landesentwicklungsplan. In begründeten Einzelfällen können auch Maßnahmen im Verdichtungsraum gefördert werden, insbesondere in Orten mit ländlicher Prägung.

Überregionale Backbone-Netze sind, wenn die Fördervoraussetzungen gegeben sind, auch im Verdichtungsraum förderfähig.

1.7 Sachlicher Anwendungsbereich und Voraussetzungen

1.7.1 Allgemeine Voraussetzungen

Bei allen Planungs- und Ausbaumaßnahmen sind bekannte geplante Baumaßnahmen und vorhandene Infrastrukturen zu nutzen, um Synergieeffekte zu heben. Die EU-Kostensenkungsrichtlinie ist in der jeweils für Deutschland gültigen Fassung zu beachten.

Der Glasfaserausbau kann sowohl als Point-to-Point- als auch als Point-to-Multipoint-Lösung erfolgen.

Städte und Gemeinden dürfen passive Breitbandinfrastruktur aufbauen, nicht aber öffentlich-rechtlich betreiben. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist daher der Betrieb der kommunalen Breitbandinfrastruktur im Wege eines Auswahlverfahrens entsprechend dem „Leitfaden für die Überlassung des Netzbetriebs (ggf. mit einmaliger Anschubfinanzierung)“ an einen privaten Betreiber zu vergeben. Die Ausschreibung muss so erfolgen, dass anderen Unternehmen ein Zugang bis zum Endkunden, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung („open access“), ermöglicht wird.

1.7.2 Sachlicher Anwendungsbereich und formale Voraussetzungen

Ziel der Breitbandförderung ist eine bedarfsgerechte, flächendeckende und erschwingliche Breitbandversorgung im Gebiet des Antragstellers. Die Fördermaßnahmen betreffen nur die passive Breitbandinfrastruktur.

Gefördert wird eine Mitverlegung von Kabelschutzrohren bei inner- oder überörtlichen Infrastrukturmaßnahmen. Für die Breitbandförderung einer überörtlichen Mitverlegung muss die sinnvolle Ergänzung der bestehenden Breitbandinfrastruktur nachgewiesen werden. Für die Breitbandförderung einer innerörtlichen Mitverlegung muss nachgewiesen werden, dass die Verlegung auf der Grundlage einer qualifizierten Fachplanung eines FTTB-Netzes erfolgt.

Grundsätzlich ist für die Förderung die Länge des offenen Grabens und nicht die Länge der verlegten Kabelschutzrohre maßgeblich.

1.8 Grundsätze des Verfahrens

Grundsätze bei allen Schritten des Verfahrens sind:

1. Größtmögliche Transparenz.
2. Einhaltung des Grundsatzes der Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung.
3. Beachtung der vergaberechtlichen Prinzipien der Europäischen Kommission.

1.9 Gliederung des Verfahrens

Das Verfahren gliedert sich in folgende Schritte:

- Konzeption der Mitverlegung,
- Einzelentscheidung durch das MLR,
- Antrag bei der Bewilligungsbehörde,
- Dokumentation und Berichte,
- Auszahlung.

2 Verfahrensschritte

2.1 Konzeption der Mitverlegung

Für eine Mitverlegung ist eine Konzeption vorzulegen. Die Konzeption der Maßnahme umfasst die Darstellung des IST- und SOLL-Zustandes (schriftlich und kartografisch).

Gefördert werden Verlegetechniken und -systeme (gem. Anlage „Kabelschutzrohre“), wenn sie den EU-rechtlichen Anforderungen, insbesondere der Anbieterneutralität genügen. Sowohl bei leitungsgebundenen als auch leitungsungebundenen Netzen ist nur die passive Infrastruktur förderfähig.

Der Antragsteller muss eine Abfrage bei den örtlichen Gas-, Strom- und privaten Wasserversorgern durchführen, ob diese an einer Mitverlegung oder einer Mitnutzung des Kabelschutzrohrs für eigene Zwecke interessiert sind. Für die Bekundung ist den Versorgern ein angemessener Zeitraum von mindestens 1 Monat einzuräumen. Dabei müssen die Versorgungsunternehmen bei einer Mitverlegung einen angemessenen Kostenanteil selbst tragen oder bei einer Mitnutzung ein Nutzungsentgelt entrichten. Zur Abschätzung der Kostenbeteiligung bei Mitnutzung oder Mitverlegung sind Kosten und Einnahmen der Baumaßnahme im Antrag darzulegen.

Die Darstellung (Schriftteil mit Übersichtsplan) der sinnvollen Ergänzung der Mitverlegung ist der Landesanstalt für Kommunikation (LfK) zur Bestätigung vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu informieren.

2.2 Einzelentscheidung durch das MLR

Soll aufgrund der besonders schwierigen Topografie bzw. Siedlungsstruktur ein erhöhter Fördersatz gemäß Nr. 8.14 der VwV Breitbandförderung gewährt werden, sind für eine Einzelentscheidung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) vorzulegen:

- Nachweis der besonders schwierigen Topografie und/oder Siedlungsstruktur,
- Interkommunale Zusammenarbeit,
- Ausnutzung aller örtlich möglichen Synergien.

2.3 Antrag bei der Bewilligungsbehörde

Der Förderantrag einschließlich aller erforderlichen Anlagen ist zum Verbleib bei der Bewilligungsstelle in zweifacher und bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Der Bewilligungsbehörde sind folgende Nachweise schriftlich vorzulegen:

- der förmliche Förderantrag inklusive Anlagen,
- die Unterlagen der Konzeption mit
 - der Ausgangslage (Ist-Zustand, schriftlich und kartografisch),
 - dem Soll-Zustand (schriftlich und kartografisch),
 - der Maßnahmenart (Strom, Gas, Wasser, Straße etc.), bei der mitverlegt wird,
 - der Kostenschätzung,
 - dem FTTB-Plan bei innerörtlichen Mitverlegungen,
 - der Darstellung der sinnvollen Ergänzung bei überörtlichen Mitverlegungen,

- ggf. die Stellungnahme der Kommunalaufsicht.

Bei einer innerörtlichen Mitverlegung sind zusätzlich der Nachweis des Vorliegens eines weißen NGA-Flecks im Mitverlegungsgebiet und eine qualifizierte Fachplanung eines FTTB-Netzes vorzulegen. Die Trasse muss Bestandteil dieser qualifizierten Fachplanung sein.

Die Kostenschätzung muss alle förderfähigen und nicht förderfähigen Kostenanteile der Maßnahme umfassen und differenziert dargestellt sein. Zur Abschätzung der Kostenbeteiligung bei Mitnutzung oder Mitverlegung sind Kosten und Einnahmen der Baumaßnahme im Antrag darzulegen.

Bei einer überörtlichen Mitverlegung ist zusätzlich die Darstellung, dass die bestehende örtliche und/oder überörtliche Breitbandinfrastruktur sinnvoll durch die Kabelschutzrohrkapazitäten ergänzt, werden kann, der Landesanstalt für Kommunikation zur Bestätigung vorzulegen. Die Darstellung und die Bestätigung der Landesanstalt für Kommunikation ist mit dem Förderantrag einzureichen. Auf die Vorlage der Bestätigung kann verzichtet, sofern sie der Bewilligungsbehörde bereits bei der Planung vorgelegt wurde.

Für Maßnahmen der innerörtlichen Mitverlegung im grauen NGA-Fleck ist eine eingehendere Analyse und eine sorgfältige Vereinbarkeitsprüfung erforderlich und bedarf in jedem Einzelfall einer fachlichen Stellungnahme der Landesanstalt für Kommunikation, der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und der Prüfung und Genehmigung durch die EU-Kommission. Darüber hinaus muss nachgewiesen werden, dass keine erschwinglichen oder angemessene Dienste zur Deckung des Bedarfs von Bürgern und Unternehmen angeboten werden und dieselben Ziele nicht mit mildern Mitteln (einschließlich Vorabregulierung) erreicht werden können.

Die Stellungnahme der Kommunalaufsicht (gemeindewirtschaftsrechtliche Beurteilung durch die Rechtsaufsichtsbehörde) ist vorzulegen, soweit das Vorhaben ein Gesamtkostenvolumen von 200.000 Euro übersteigt (vgl. Vordruck „Stellungnahme Rechtsaufsichtsbehörde“).

2.4 Dokumentation und Berichte

2.4.1 Einmessung der Infrastruktur

Die Einmessungen der Kabelschutzrohre mit oder ohne Glasfaser- oder Kupfereinsatz sind zeitnah beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL/Referat 62) vorzulegen. Hierbei ist das „Merkblatt Technische Vorgaben LGL“ des LGL zu beachten. Die Meldungen werden vom LGL zusammengefasst und jährlich bis zum 27.02. eines Jahres an das Breitbandbüro des Bundes und die Bundesnetzagentur abgegeben. Dem Antragsteller wird empfohlen, die Einmessung der Kabelschutzrohre mit oder ohne Glasfaser- oder Kupfereinsatz am offenen Graben oder im Bau vorzunehmen und hierzu frühzeitig den Einmessungsvorgang durch Auftragserteilung an ein Planungsbüro oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzubereiten. Für die Auszahlung wird eine Bestätigung der Einmessung des LGL benötigt.

2.4.2 Monitoring- und Berichtspflicht

Die Förderfälle sind jährlich bis zum 15.02. vom Zuwendungsempfänger für das zurückliegende Kalenderjahr auf dem Online-Monitoring-System in dem zentralen Portal www.breitbandausschreibungen.de zu melden.

2.4.3 Öffentlichkeitsarbeit

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung hinzuweisen.

2.5 Auszahlung

Für die Auszahlung sind der L-Bank vorzulegen:

- die Bestätigung des LGL über die Trassenlänge und
- der Schlussverwendungsnachweis mit Auszahlungsantrag.

3 Schlussteil

3.1 Anlagen

Beim Vorhaben zum Breitbandausbau sind die folgenden Anlagen zu beachten:

1. Kabelschutzrohre,
2. Interkommunale Zusammenarbeit.